

Wenn hier dennoch die Verhandlungen zwischen Heinrich VI. und Papst Coelestin III. nochmals zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht werden sollen, so hat dieses auf den ersten Blick überflüssig erscheinende Unternehmen eine einfache Ursache. Bei der Bearbeitung der *Regesta Imperii*²⁵⁾ dieses Herrschers wurde nämlich recht bald offenbar, daß alle bisherigen Arbeiten an einem Grundübel kranken: Ihnen fehlt ohne Ausnahme das solide Fundament in Gestalt einer exakten und zuverlässigen Chronologie. Jedermann, der genaue Aufklärung über die strittigen Fragen wünscht, wird sich natürlich in erster Linie an die unmittelbaren Zeugnisse der Verhandlungen von 1195—1197 halten. Das sind die diplomatischen Schreiben, die von beiden Partnern während dieser Jahre gewechselt wurden. Jedoch, während die wenigen von seiten des Papstes ausgehenden Briefe einer zeitlichen und sachlichen Einordnung nicht ermangeln, hapert es damit bei den kaiserlichen Schriftstücken sehr. Noch immer, bis zu den letzten Bemerkungen V. Pfaffs hin²⁶⁾, wird die Datierung der wichtigsten Briefe auf allgemeine Überlegungen und Erwägungen gestützt, ohne daß objektive und nachprüfbare Kriterien beigebracht werden können. Es bedarf keiner Betonung, in welchem Maße andererseits Verständnis und Wertung der Unterhandlungen und damit einer der entscheidenden Wendepunkte der mittelalterlichen Geschichte durch die jeweilige chronologische Fixierung bestimmt wurden und werden.

Die hier zu prüfenden Schreiben Kaiser Heinrichs VI. an Papst Coelestin III.²⁷⁾ sind in keinem Falle im Original oder in einer Einzelabschrift erhalten; vielmehr verdanken wir ihre Kenntnis ohne Ausnahme der Überlieferung in den sogenannten *Rotuli von Cluny*, auch

²⁵⁾ J. F. Böhm er, *Regesta Imperii* IV, 3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI. (im Druck); im folgenden führe ich bei Urkunden und Briefen Heinrichs VI. neben dem Druckort und der Stumpf-Nr. immer die neue Reg.Nr. der *Regesta Imperii* an.

²⁶⁾ Volkert P f a f f, *Feststellungen zu den Urkunden und dem Itinerar Papst Coelestins III.*, HJb 78 (1959) S. 110—139, bes. 134 ff.

²⁷⁾ Es handelt sich um folgende Schreiben: 1) Tarent (1195? 1197?) März 12? Februar 10?, MGH Const. 1 Nr. 364 (S. 513—514), St. 4908 = Reg. 580. 2) Durlach (1196) Mai 15, MGH Const. 1 Nr. 370 (S. 519), St. 4991 = Reg. 505. 3) o. D. (1196), MGH Const. 1 Nr. 371 (S. 520), St. 5005 = Reg. 520. 4) Turin (1196) Juli 25, MGH Const. 1 Nr. 375 (S. 523—524), St. 5019 = Reg. 534. 5) (Capua?) (1196) November 17? Dezember 18?, MGH Const. 1 Nr. 376 (S. 524—525), St. 5053 = Reg. 572. 6) o. D. (1197, Januar? März?), MGH Const. 1 Nr. 377 (S. 525—526), St. 5057 = Reg. 569.